



S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Buchen Odenwald) (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 04.04.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Buchen beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag Ihren Verdienstaufschlag nach § 16 Abs. 1 FwG in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Weiterhin erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 5 Euro/Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Sämtliche Zeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung. Soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird, beträgt dieser 10 Euro.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro pro Stunde gewährt.
- (2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser in der tatsächlichen Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung durch den Arbeitgeber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Stadt- und Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|--|---------|
| Truppmannausbildung Teil 1 (70 Stunden) | 70 Euro |
| Truppmannausbildung Teil 2 (80 Stunden) | 80 Euro |
| Truppführerausbildung (35 Stunden) | 35 Euro |
| Atemschutzgeräteträgereausbildung (25 Stunden) | 25 Euro |
| Sprechfunkausbildung (16 Stunden) | 20 Euro |
| Maschinistenausbildung (35 Stunden) | 35 Euro |
| Leistungsabzeichen -pro bestandene Prüfung- | 20 Euro |

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 FwG auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10 Euro pro Stunde. Als Höchstbetrag werden hierbei pro Tag und Veranstaltung 80 Euro festgelegt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts-sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für einen durch den Kommandanten angeordneten Wachdienst im Feuerwehrgerätehaus auf Antrag Ihre Auslagen mit einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Ein entstehender Verdienstaufschlag nach § 16 Abs. 1 FwG wird in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung des Kommandanten Sonderdienste leisten, erhalten auf Antrag Ihre Auslagen mit einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Ein entstehender Verdienstaufschlag nach § 16 Abs. 1 FwG wird in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung durch den Arbeitgeber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Für Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die vom Kommandant angeordnet wurden und über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinaus erbracht werden, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Aufwandsent-

schädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Dienst in der gemeindeeigenen Schlauchwerkstatt und der Atemschutzwerkstatt für Ihre Auslagen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant 1.800,00 €

stellv. Feuerwehrkommandant je 580,00 €

Abteilungskommandanten in den Abteilungen

Abteilung Buchen-Stadt je 650,00 €

Abteilungen Hettingen und Hainstadt je 375,00 €

Abteilungen Bödighheim und Götzingen je 300,00 €

Abteilungen Eberstadt, Hettigenbeuern und Waldhausen je 225,00 €

Abteilungen Einbach, Hollerbach, Oberneudorf und Rinschheim je 175,00 €

Abteilungen Stürzenhardt und Unterneudorf je 125,00 €

stellv. Abteilungskommandanten in den Abteilungen

Abteilung Buchen-Stadt je 200,00 €

Abteilungen Hettingen und Hainstadt je 125,00 €

Abteilungen Bödighheim und Götzingen je 100,00 €

Abteilungen Eberstadt, Hettigenbeuern und Waldhausen je 75,00 €

Abteilungen Einbach, Hollerbach, Oberneudorf und Rinschheim je 50,00 €

Abteilungen Stürzenhardt und Unterneudorf je 40,00 €

Jugendfeuerwehrwart 200,00 €

Kinder- und Jugendgruppenleiter in den Abteilungen

Abteilung Buchen-Stadt 150,00 €

alle anderen Abteilungen je 100,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

Feuerwehrkommandant 1.800,00 €

stellv. Feuerwehrkommandant je 580,00 €

Abteilungskommandanten in den Abteilungen

Abteilung Buchen-Stadt je 650,00 €

Abteilungen Hettingen und Hainstadt je 375,00 €

Abteilungen Bödighheim und Götzingen je 300,00 €

Abteilungen Eberstadt, Hettigenbeuern und Waldhausen je 225,00 €

Abteilungen Einbach, Hollerbach, Oberneudorf und Rinschheim je 175,00 €

Abteilungen Stürzenhardt und Unterneudorf je 125,00 €

stellv. Abteilungskommandanten in den Abteilungen

Abt. Buchen-Stadt je 200,00 €

Abteilungen Hettingen und Hainstadt je 125,00 €

Abteilungen Bödighheim und Götzingen je 100,00 €

Abteilungen Eberstadt, Hettigenbeuern und Waldhausen je 75,00 €

Abteilungen Einbach, Hollerbach, Oberneudorf und Rinschheim je 50,00 €

Abteilungen Stürzenhardt und Unterneudorf je 40,00 €

ehrenamtliche Gerätewarte in den Abteilungen

Abteilung Buchen-Stadt 600,00 €

Abteilung Buchen-Stadt (Atemschutzgerätewart) je 350,00 €

Abteilungen	Hettingen und Hainstadt	je 300,00 €
Abteilungen	Bödighheim und Götzingen	je 250,00 €
Abteilungen	Eberstadt, Hettigenbeuern und Waldhausen	je 200,00 €
Abteilungen	Einbach, Hollerbach, Oberneudorf und Rinschheim	je 175,00 €
Abteilungen	Stürzenhardt und Unterneudorf	je 150,00 €

Jugendfeuerwehrwart / Stellv. Jugendfeuerwehrwart je 200,00 €

Kinder- und Jugendgruppenleiter in den Abteilungen

Abteilung	Buchen-Stadt	150,00 €
alle anderen Abteilungen		je 100,00 €

Kassier und Schriftführer in den Abteilungen und der Gesamtfirewehr je 150,00 €

Stabführer für musiktreibende Züge 200,00 €

Leiter der Rettungshundestaffel 200,00 €

Obmann der Altersmannschaften 200,00 €

- (3) Vorstehende Jahresentschädigungen der Funktionsträger werden bei Nichtausübung der Tätigkeit für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Führungskräfte der Gemeindefirewehr, die auf Anordnung des Kommandanten bzw. über einen Dienstplan Führungsdienst (Einsatzleiter vom Dienst EvD oder Zugführer vom Dienst ZvD) mit Präsenzpflcht im Stadtgebiet leisten, erhalten pro Bereitschaftswoche eine Aufwandsentschädigung von 60 Euro. Über die persönlichen Voraussetzungen für Teilnahme an dem Bereitschaftsdienst entscheidet der Kommandant.
- (5) Weitere in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefirewehr (Ausbilder mit Ausbilderqualifikation), die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Firewehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 € für jede volle Stunde.

**§ 7
Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, § 2 Abs. 1 und 5 sowie der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefirewehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen, Wach,- Bereitschafts- und Sonderdiensten und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Absatz 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.06.1994, geändert am 03.07.2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen (Odenwald), den 05.04.2019

Roland Burger, Bürgermeister